

V1 Aufstellungsprozedere

Antragsteller*in: Stefan Christoph (Regensburg-Stadt KV)

Tagesordnungspunkt: 2. Aufstellungsversammlung

Vorlagentext

1 Beschluss Stadtversammlung 25. Januar:

2 Es werden 20 Plätze einzeln gewählt. Vorstellungszeit für einzelne
3 Kandidat*innen: 4 Minuten.

4 Verfahren für Listenauffüllung ab Platz 20:

5 Ab Platz 21 wird eine Liste vorgelegt, auf der alle unterlegenen
6 Kandidat*innen sowie alle Auffüller*innen enthalten sind. Die Mitglieder
7 können dann bis zu 30 Stimmen vergeben und legen so die Reihung fest
8 (dabei wird natürlich die Quotierung beachtet). Ein geeignetes Verfahren
9 dafür wird vorgestellt.

10 Bewerbung per Antragsgrün ab Verabschiedung Kommunalwahlprogramm möglich.

11 Beschluss Vorstandsklausur 10. August:

12 Wie bereits beschlossen werden die Plätze 1-20 in einem
13 Einzelwahlverfahren
14 gewählt. Bewerbungen für die Plätze 1-20 sind im Vorfeld schriftlich (per
15 Antragsgrün) möglich, ebenso wie mündlich auf der Versammlung gegenüber
16 dem
17 Präsidium. Es ist dabei anzugeben (spätestens auf der Versammlung), für
18 welchen Platz man kandidieren möchte. Eine Kandidatur wird für jeden Platz
19 erneut abgefragt (d. h., wer auf Platz 6 kandidiert hat, wird nicht
20 automatisch wieder auf die Bewerbungsliste für Platz 8 gesetzt, sondern
21 muss die Kandidatur erneut dem Präsidium mitteilen). Gewählt ist hier, wer
22 eine absolute Mehrheit auf sich vereinigen kann.

23 Für die anschließenden Plätze wird es ein Blockwahlverfahren in jeweils
24 vier
25 Blöcken (21-30, 31-40, 41-50, Ersatzkandidat*innen) geben. Dazu werden
26 Listen
27 für die jeweiligen Blöcke bereits vorbereitet und um eventuelle
28 unterlegene
29 Kandidat*innen vor Ort ergänzt. Die Listen werden alphabetisch in der
30 Reihenfolge der Nachnamen geordnet.

31 Vor Ort werden diese Listen als Stimmzettel ausgedruckt und
32 bereitgestellt.

33 Jede*r hat dabei so viele Stimmen, wie zu vergeben sind (d. h. bei den
34 einzelnen Blöcken jeweils 10 Stimmen; bei den Ersatzkandidat*innen
35 entweder so viele Stimmen wie die Versammlung Ersatzkandidat*innen
36 vorsieht. Vorschlag: 5). Die Reihung erfolgt nach der Anzahl der Stimmen
37 (kein Quorum/absolute Mehrheit).

38 Am Ende findet die verbindliche Schlussabstimmung über die gesamte Liste
39 statt. Eine Änderung der Liste durch Streichen von Namen ist zulässig.
40 Gewählt sind hier alle Kandidat*innen, die eine absolute Mehrheit bekommen
41 (hypothetischer Fall: ein*e Kandidat*in wird von mehr als der Hälfte der
42 Personen durchgestrichen, würde damit den Platz verlieren und von der
43 Liste fliegen).

44 Nachrückverfahren: Sollte in der Endabstimmung jemand keine absolute
45 Mehrheit
46 finden oder nach Aufstellung der Liste sich ein Grund für die
47 Nichtaufstellung ergeben (bspw. Wählbarkeitshindernisse), dann rücken die
48 Kandidat*innen von hinten nach. Dabei können aber nur Frauen* auf
49 Frauen*plätze nachrücken, auf offene Plätze können alle Nachrücken.
50 Beispielanwendung: Die Person auf Platz 45 verliert ihre Wählbarkeit; hier
51 würde dann die Person von Platz 47 auf Platz 45 vorrücken; die Person von
52 Platz 49 auf Platz 47 und eine weitere Frau* von der
53 Ersatzkandidat*innenliste schlussendlich auf Platz 49. Das ist mMn das
54 Verfahren, das am wenigsten in die Listenreihung eingreift.

55 Noch zu klären:

- 56 • Fragen an die Kandidierenden
- 57 ◦ Vorschlag Anzahl: 2 quotiert oder 4 quotiert?
- 58 ◦ Vorschlag Dauer: 2 Minuten (für 4 Fragen aber evtl. etwas kurz)
- 59 • Was passiert bei Stimmgleichheit?
- 60 ◦ Plätze 1-20: Regelung nach Satzung richten: Bei Stimmgleichheit im
61 zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, danach
62 entscheidet das Los.
- 63 ◦ Plätze ab 21: Vorschlag, dass hier gleich das Los entscheidet.
64 Frauen werden auf offenen Plätzen bei Stimmgleichheit vorgezogen.
- 65 • Form Einladung
- 66 ◦ Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es vorzuziehen, dass wir zu
67 zwei Versammlungen einladen: 1) zu der Versammlung, die die
68 Listenreihung bestimmt und danach 2) zu der Versammlung, bei der die
69 verbindliche Schlussabstimmung stattfindet.

V4 Stimmgeräte

Antragsteller*in: Stefan Christoph, Theresa Eberlein
Tagesordnungspunkt: 2. Aufstellungsversammlung

Vorlagentext

- 1 Stand der aktuellen Formularrückmeldungen haben wir ca. 23 Bewerber*innen für
- 2 die Vorderen Plätze. Jede*r Bewerber*in hat 4+2 Minuten Zeit für Vorstellung und
- 3 Fragen. Damit sind wir alleine Bei 2:20h reine Vorstellungszeit, sofern niemand
- 4 zusätzliches sich bewirbt.
- 5 Rechnen wir nun etwa 10 Minuten pro Wahlgang mit Einsammeln und Auszählung ein,
- 6 sind das schon ohne zweite Wahlgänge 3:20h. Dass es keine zweiten Wahlgänge gibt
- 7 ist dabei aber noch eine optimistische Annahme.
- 8 Bei Versammlungsbeginn um 14 Uhr wären wir damit bei 19.40 Uhr. Zu diesem
- 9 Zeitpunkt müssten wir nun in die Wahlverfahren ab Platz 21 einsteigen, die (da
- 10 jede*r 10 Stimmen vergeben darf) komplexer auszuzählen sind. Erst danach können
- 11 wir die verbindliche Schlussabstimmung einleiten.
- 12 Durch den Einsatz elektronischer Abstimmungsgeräte könnten wir die Zeitdauer der
- 13 Aufstellungsversammlung erheblich kürzen. Sie würde das Einsammeln und Auszählen
- 14 unnötig machen und insbesondere auch die Blockabstimmungen verkürzen. Die
- 15 Schlussabstimmung muss weiterhin schriftlich abgestimmt werden!
- 16 Der Landesverband unterstützt den Einsatz der Stimmgeräte und beteiligt sich zu
- 17 50 Prozent daran. Das würde für uns einen Kostenpunkt von ca. 1500 Euro
- 18 bedeuten. Die Aufstellungsversammlungen in München und Nürnberg haben die
- 19 Stimmgeräte bereits erfolgreich angewandt.

V5 Aktuelles aus dem Wahlkampf

Antragsteller*in: Stefan Christoph (Regensburg-Stadt KV)

Tagesordnungspunkt: 3. Kommunalwahl

Vorlagentext

- 1 • Kinospot
- 2 ◦ Erster Dreh verlief gut. Leider muss unser bisheriger Filmmensch aus
- 3 gesundheitlichen Gründen kürzer treten. Wir sind daher auf der
- 4 Sucher nach einem neuen Produzenten für den Spot.

- 5 • (Mobile) Großflächen
- 6 ◦ Erste Großfläche ab Semesterstart an der Uni mit den beiden Claims
- 7 „Kuscheln ja, Quetschen nein“ und „Mehr Öffis!“

- 8 ◦ Ideen gesucht für Großfläche, die über das Neue Jahr und im Januar
- 9 an der Furtmayerstraße hängen wird.

- 10 ◦ Ab 1. Februar haben wir dann fünf mobile Großflächen auf unseren
- 11 bewährten Standorten.

- 12 • Kalkulation Material
- 13 ◦ Flyer OB-Wahlkampf

- 14 ◦ Themenflyer
- 15 ■ Wohnen
- 16 ■ Mobilität
- 17 ■ Umwelt und Klima
- 18 ■ Sozialpolitik
- 19 ■ Öffentlicher Raum
- 20 ■ Beteiligung

- 21 ◦ Flyer Spitzenkandidat*innen?
- 22 ◦ Wahlprogramme
- 23 ◦ Kurzwahlprogramme
- 24 ◦ Wahlprogramme leichte Sprache

- 25 ◦ Plakate Stadtrat
- 26 ■ 5 Kopfplakate
- 27 ■ 1 GJ-Plakat
- 28 ■ 2 Themenplakate

- 29 ◦ Weitere OB-Plakate?
- 30 ◦ Türhänger
- 31 • Fototermine
- 32 ◦ So, 27.10. und Sa, 2.11. So, 3.11.
- 33 ◦ Maria fragt Martin Meyer
- 34 ◦ Maria erstellt doodle für die drei Termine
- 35 • Budgetvorschlag
- 36 ◦ Erster Überschlag:
- 37 [https://docs.google.com/spreadsheets/d/1e6bls4Hhur2nBZuDI Mfpnamtqcbd-](https://docs.google.com/spreadsheets/d/1e6bls4Hhur2nBZuDI Mfpnamtqcbd-H9QFmoa-4PMFrVA/edit?usp=sharing)
- 38 [H9QFmoa-4PMFrVA/edit?usp=sharing](https://docs.google.com/spreadsheets/d/1e6bls4Hhur2nBZuDI Mfpnamtqcbd-H9QFmoa-4PMFrVA/edit?usp=sharing)
- 39 • Spenden
- 40 ◦ Wen fragen wir noch an?
- 41 ■ Brief von Stefan via Büro verschicken
- 42 ◦ Microspenden
- 43 ■ Wie bewerben wir die Plattform noch weiter?
- 44 • Homepage-Overlay
- 45 ◦ Derzeit in Arbeit; StC und TE haben Geld freigegeben für ein Plugin,
- 46 das das komfortabel möglich macht
- 47 • nächster Termin Wahlkampfteam
- 48 ◦ Do, 17. Oktober, 15 Uhr

V2 Zusammenfassung und Volltext

Antragsteller*in: Stefan Christoph (Satzungs-AG)

Tagesordnungspunkt: 6. AG Satzung

Vorlagentext

1 Volltext im Anhang als pdf

2 Zusammenfassung der zentralen Punkte:

- 3 • Branding: Stadtverband, Stadtvorstand, Mitgliederversammlung
- 4 • Terminbekanntgabe 4 Wochen vor Versammlung, Einladung mit TO-Vorschlag 14
- 5 Tage vorher, Verkürzung auf 7 Tage möglich
- 6 ◦ Satzungsanträge müssen damit mindestens 21 Tage vor der MV eingehen
- 7 • Änderungen Vorstandsämter
- 8 ◦ Einführung politische Geschäftsführung, Abschaffung Schriftführung
- 9 ◦ Vorsitzende werden Sprecher*innen
- 10 ◦ Kassierer*in wird Schatzmeister*in
- 11 ◦ Beisitzer*innen werden weitere Vorstandsmitglieder
- 12 • Strukturelle Änderungen Vorstandszusammensetzung
- 13 ◦ Optionale Erweiterung des Vorstands um zwei Mitglieder
- 14 ◦ Jugendquote als Fallback-Option (wenigstens 1 Mitglied <28)
- 15 • Neuregelung Ämterverschränkung
- 16 ◦ Höchstens 2 Mitglieder mit Mandat
- 17 ◦ Sprecher*innen können kein Stadtratsmandat haben
- 18 ◦ Ausscheiden erfolgt nach spätestens 3 Monaten automatisch
- 19 • Arbeitskreise dürfen bis zu zwei Sprecher*innen haben
- 20 • Ungültige Stimmen zählen jetzt nicht mehr in die absolute Mehrheit rein
- 21 • Hürde Abwahanträge hochgesetzt aufgrund Mitgliederwachstum

22 Prozedere:

- 23 • Einbringung bei der nächsten regulären Stadtversammlung im November
- 24 geplant
- 25 • Inkrafttreten zum 31. März 2020
- 26 • Einbringen als komplette, neue Version

Satzung des Stadtverbands Bündnis 90/Die Grünen Regensburg,
(beschlossen am 3. Juli 2015)

hat gelöscht: Kreisverbands

hat gelöscht: -

hat gelöscht: Stadt

§ 1 NAME UND SITZ

(1) Der Stadtverband führt den Namen Bündnis 90/Die Grünen Regensburg-Stadt. Die Kurzbezeichnung lautet Grüne Regensburg-Stadt. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Regensburg und die Gemeinde Pentling. Sitz der Organisation ist Regensburg. Er gehört dem Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern an.

hat gelöscht: Kreisverband -KV

hat gelöscht: -

hat gelöscht: "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

hat gelöscht: KV REGENSBURG-STADT"

hat gelöscht: "GRÜNE REGENSBURG-STADT

hat gelöscht: "

hat gelöscht: Kreisverband

(2) Die Satzung des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den Stadtverband verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV REGENSBURG-STADT erstrebt auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilhabe an der politischen Willensbildung. Dies erfolgt insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgt er die in den Programmen niedergelegten Ziele.

§ 3 ORGANE DES STADTVERBANDES

(1) Organe des Stadtverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Stadtvorstand.

(2) Den Organen des Stadtverbandes können nur Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Regensburg-Stadt angehören.

hat gelöscht: KREISVERBANDES

hat gelöscht: Kreisverbandes

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreisvorstand

hat gelöscht: Kreisverbandes

hat gelöscht: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV REGENSBURG-STADT...

hat gelöscht: Kreisverband

hat gelöscht: -Stadt

hat gelöscht: Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Ortsverbands...

hat gelöscht: Existiert kein Ortsverband, entscheidet der Kreisvorstand.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer die Grundsätze und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört. Eine Mitgliedschaft im Stadtverband Regensburg ist nicht zulässig, wenn bereits in einem anderen Kreisverband eine Mitgliedschaft besteht.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Stadtvorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrages kann das Landesschiedsgericht der Partei angerufen werden.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Pflicht die Grundsätze und Ziele von Bündnis 90/Die Grünen zu unterstützen.

(4) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Stadtvorstand zu erklären. Er ist sofort wirksam.

(3) Die Streichung kann durch den Stadtvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht bezahlt.

(4) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er kann nur auf Antrag des Stadtvorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

hat gelöscht: zuständigen Orts- oder Kreisvorstand

hat gelöscht: Kreisvorstand

hat gelöscht: Kreis- bzw. Ortsvorstandes

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes. Sie besteht aus den

hat gelöscht: KREIS

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreisverbandes

Mitgliedern des Stadtverbandes. Alle Mitglieder des Stadtverbandes haben Antrags-, Stimm- und Rederecht.

(2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens sechsmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) Der Termin für die Mitgliederversammlungen soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum bekanntgegeben werden. Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vierzehn Tage vorher schriftlich per Brief oder E-Mail und unter Vorschlag einer Tagesordnung einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Stadtvorstand.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Wahl bzw. Abwahl des Stadtvorstandes, die Wahl von KassenprüferInnen, die Entlastung des Vorstandes und der*des Schatzmeister*in, die Wahl von Delegierten zu den Organen des Bezirks-, Landes- und Bundesverbandes sowie die Beschlussfassung über Satzung, Programme, Anträge, Resolutionen, den Haushalt des Stadtverbandes und weitere selbst gegebene Ordnungen. Dem Informationsbedürfnis der Mitglieder trägt die Mitgliederversammlung durch Berichte aus den politischen Gremien Rechnung.

(7) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen – soweit durch Satzung nicht anders bestimmt – sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Stadtvorstand eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn sich die Mitgliederversammlung für ihre Behandlung ausspricht.

(8) Wahlergebnisse, Beschlüsse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Den Mitgliedern des Stadtverbandes sind die Protokolle vergangener Sitzungen in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 7 AUFSTELLUNGSVERSAMMLUNG

(1) Zum Zweck der Wahl von Personen und soweit erforderlich deren VertreterInnen für einen Wahlvorschlag zur Kommunalwahl ist eine Aufstellungsverammlung einzuberufen. Für weitere Aufstellungsverammlungen gelten die entsprechenden Regelungen in der Satzung des Landesverbands.

(2) Der Stadtvorstand lädt zu den Aufstellungsverammlungen. Falls sich der betroffene Stimmkreis über mehrere Kreisverbände erstreckt, ist ein Kreisverband für die Organisation zu bestimmen.

(3) Grundsätzlich stimmberechtigt sind alle Mitglieder von Partei Bündnis 90/Die Grünen mit Wohnsitz im jeweiligen Wahlkreis oder Stimmkreis.

(4) Aufstellungsverammlungen sind öffentlich durchzuführen.

(5) Näheres regelt die jeweils gültige Wahlordnung

§ 8 STADTVORSTAND

(1) Der Stadtvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, der politischen Geschäftsführung, der*dem Schatzmeister*in und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Stadtvorstand ist quotiert zu besetzen. Mindestens einer der beiden Sprecher*innenposten muss von einer Frau besetzt werden. Mindestens ein Mitglied des

hat gelöscht: Kreisverbandes

hat gelöscht: Kreisverbandes

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: einem Sechstel der Mitglieder oder von

hat gelöscht: 20

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlungen

hat gelöscht: zehn

hat gelöscht: Angabe

hat gelöscht: der

hat gelöscht: Kreisvorstand

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlungen

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreisvorstandes

hat gelöscht: des/der KassiererIn

hat gelöscht: Kreisverbandes

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreisvorstand

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreisverbandes

hat gelöscht: (Stadtrat und OberbürgermeisterIn) sowie DirektkandidatInnen (Bundestagswahl, Landtagswahl, Bezirkswahl)...

hat gelöscht: Kreisvorstand

hat gelöscht: KREISVORSTAND

hat gelöscht: Kreisvorstand

hat gelöscht: Vorsitzenden

hat gelöscht: dem/der SchriftführerIn

hat gelöscht: m/der

hat gelöscht: KassiererIn

hat gelöscht: zwei

hat gelöscht: BeisitzerInnen

hat gelöscht: 4

hat gelöscht: Kreisvorstand

hat gelöscht: Vorsitzendenposten

Stadtvorstandes soll bei seiner Wahl unter 28 Jahren alt sein.

(2) Höchstens zwei Mitglieder des Stadtvorstandes dürfen Mitglied des Stadtrates, Bezirkstags oder Abgeordnete des Landtages, Bundestages bzw. des Europaparlamentes sein. Von den beiden Sprecher*innen darf dies nur eine/r sein. Das Amt der*des Sprecher*in ist mit einem Stadtratsmandat unvereinbar. WahlbeamtInnen und Regierungsmitglieder können nicht Mitglied des Vorstands werden. Sozialversicherungspflichtige Angestellte des Stadtverbandes können nicht Mitglied im Stadtvorstand sein. Sollte einer dieser Ausschlussgründe während der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds eintreten, so erfolgt das Ausscheiden spätestens nach einer Übergangsfrist von drei Monaten automatisch.

(3) Der Stadtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der KassenprüferInnen erfolgt auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird es auf der nächsten Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Ladungsfrist für die Restdauer der Amtszeit nachgewählt.

(5) Der Stadtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtvorstandes zu beschließen ist.

(6) Der Stadtvorstand leitet den Stadtverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Stadtverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände. Die Vorsitzenden vertreten den Stadtverband nach außen. Andere Vorstandsmitglieder können Presseerklärungen gegenüber den Medien nur im Einvernehmen mit einer/einem der Vorsitzenden abgeben.

(7) Der Stadtvorstand führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Geschäftsstelle. Er nimmt Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen vor.

(8) Die*der Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er/Sie legt dem Stadtvorstand und der Mitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsentwurf vor. Näheres regelt die Finanzordnung des Stadtverbandes.

(9) Der Stadtvorstand tagt nach Bedarf - nach Möglichkeit jedoch einmal im Monat. Die Sitzungen des Stadtvorstandes sind mit Ausnahme von Personalangelegenheiten grundsätzlich parteiöffentlich. Ort und Termin der Stadtvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Sitzungen des Stadtvorstandes werden von in Form eines Beschlussprotokolls festgehalten. Der Vorstand der GJR ist zu den Sitzungen mit Rederecht einzuladen.

(10) Der Stadtvorstand ist - unter der Voraussetzung von § 8 Abs. 9, Satz 3 - beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens eine/r der Sprecher*innen, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Finanzwirksame Beschlüsse über 250€ bedürfen immer der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Stadtvorstandes.

(11) Der Stadtvorstand hat einmal im Jahr, sowie auf Verlangen der Mitgliederversammlung jederzeit, Rechenschaft abzulegen.

(12) Beschlüsse des Stadtvorstandes sind den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen. Auf Verlangen sind Mitgliedern die öffentlichen Beschlüsse des Stadtvorstands in Form des Beschlussprotokolls vorzulegen.

(13) Der Stadtvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Stadtvorstand gewählt ist.

§ 9 Arbeitskreise

(1) Zur fachlichen Entwicklung des Stadtverbandes können Arbeitskreise gebildet werden. Voraussetzung für eine An- oder Aberkennung als Arbeitskreis im Sinne dieser Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei Sprecher*innen.

hat gelöscht: ...öchstens zwei... Mitglieder des Kreisvorstandes ...adtvorstandes dürfen Mitglied des Stadtrates, Bezirkstags oder Abgeordnete des Landtages, Bundestages bzw. des Europaparlamentes sein. Von den beiden Vorsitzenden ...precher*innen darf dies nur eine/r Das Amt der*des Sprecher*in ist mit einem Stadtratsmandat unvereinbar. WahlbeamtInnen und Regierungsmitglieder können nicht das Amt der/des Vorsitzenden bekleiden...itglied des Vorstands werden. Sozialversicherungspflichtige Angestellte des Kreisverbandes Stadtverbandes können nicht Mitglied im Kreisvorstand Stadtvorstand sein. Sollte einer dieser Ausschlussgründe während der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds eintreten, so erfolgt das Ausscheiden spätestens nach einer Übergangsfrist von drei Monaten automatisch. [1]

(32... Der Kreisvorstand ...adtvorstand wird von der Kreismitgliederversammlung ...itgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der KassenprüferInnen erfolgt auf der ersten Kreismitgliederversammlung Mitgliederversammlung des Jahres. [1]

(43... Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird es auf der nächsten Kreismitgliederversammlung ...itgliederversammlung unter Berücksichtigung der Ladungsfrist für die Restdauer der Amtszeit nachgewählt. [1]

(54... Der Kreisvorstand ...adtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit einer 2/3 ...ehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreisvorstandes Stadtvorstandes zu beschließen ist. [1]

(65... Der Kreisvorstand ...adtvorstand leitet den Kreisverband ...adtverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung ...itgliederversammlung. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes ...adtverbandes zwischen den Kreismitgliederversammlungen ...itgliederversammlungen und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände. Die Vorsitzenden vertreten den Kreisverband ...adtverband nach außen. Andere Vorstandsmitglieder können Presseerklärungen gegenüber den Medien nur im Einvernehmen mit einer/einem der Vorsitzenden abgeben. [1]

(76... Der Kreisvorstand ...adtvorstand führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Kreisgeschäftsstelle...eschäftsstelle. Er nimmt Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen vor. [1]

(87... Der/die KassiererIn...ie*der Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er/Sie legt dem Kreisvorstand ...adtvorstand und der Kreismitgliederversammlung ...itgliederversammlung jährlich einen Haushaltsentwurf vor. Näheres regelt die Finanzordnung des Kreisverbandes...adtverbandes. [1]

(98... Der Kreisvorstand ...adtvorstand tagt nach Bedarf - nach Möglichkeit jedoch einmal im Monat. Die Sitzungen des Kreisvorstandes ...adtvorstandes sind mit Ausnahme von Personalangelegenheiten grundsätzlich parteiöffentlich. Ort und Termin der Kreisvorstandssitzungen Stadtvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Sitzungen des Kreisvorstandes ...adtvorstandes werden von dem/der gewählten SchriftführerIn ...n Form eines ... [1]

hat gelöscht: Kreisverbandes ...adtverbandes können Arbeitskreisen... gebildet werden. Voraussetzung für eine An- oder Aberkennung als Arbeitskreis im Sinne dieser Satzung ist ein Beschluss der Kreismitgliederversammlung...itgliederversammlung. [1]

(2) Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte eine/einen...is zu zwei KoordinatorIn ... [2]

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sie sind Ansprechpartner*innen des Stadtvorstandes. Presseerklärungen des Arbeitskreises können nur im Einvernehmen mit einer/einem der Sprecher*innen abgegeben werden.

(3) Die Mitarbeit in Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nicht-Mitgliedern ist ebenfalls möglich. Bei Abstimmungen innerhalb des Arbeitskreises sind diese jedoch nicht stimmberechtigt.

(4) Finanzielle Aktivitäten der Arbeitskreise bedürfen einer Bestätigung durch den Stadtvorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

§ 10 ORTSVERBÄNDE

(1) In Stadtbezirken und Gemeinden kann von mindestens drei Mitgliedern ein Ortsverband gegründet werden. Gründungsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Gebiet des angestrebten Ortsverbandes haben.

(2) Ortsverbände können sich eine eigene Satzung geben, die der Landessatzung und der Satzung des Stadtverbandes nicht widersprechen darf.

(3) Soweit der Ortsverband nichts anderes bestimmt, sind seine Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Die Ortsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Sitzungen der Ortsverbände werden protokolliert.

§ 11 GRÜNE JUGEND REGENSBURG

(1) Die Grüne Jugend Regensburg ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/Die Grünen Regensburg-Stadt.

(2) Der Stadtverband erkennt die politische und organisatorische Selbstständigkeit der Grünen Jugend Regensburg an und unterstützt ihre Arbeit politisch, organisatorisch und finanziell.

§ 12 ALLGEMEINE WAHL- UND VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

(1) Die Wahlen zum Stadtvorstand und von Delegierten sowie die Aufstellung von KandidatInnen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich diesem doppelt so viele BewerberInnen stellen, wie noch Plätze zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmgleiche BewerberInnen haben gleiche Rechte. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los.

(3) Wahlen in gleichartige Positionen und für BewerberInnen/listen für allgemeine Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede/r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind.

(4) Soweit nicht durch Satzung, Gesetz oder Beschluss anders geregelt, betragen die Amtszeiten grundsätzlich 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglied kann jederzeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Abwahanträge müssen mit einer schriftlichen Begründung fristgerecht gestellt werden. Antragsberechtigt sind der Stadtvorstand, die Hälfte der existierenden Ortsverbände – mindestens aber zwei – oder 30 Mitglieder gemeinsam. Die Abwahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ergänzungswahlen sind in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

(6) Anträge auf Abwahl, Auflösung oder Verschmelzung werden auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Beachtung der vierwöchigen Ladungsfrist behandelt. Die

hat gelöscht: Er/Sie

hat gelöscht: I

hat formatiert: Hervorheben

hat gelöscht: ist

hat gelöscht: Kreisvorstandes

hat gelöscht: Vorsitzenden

hat gelöscht: Kreisvorstand

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreisverbandes

hat gelöscht: +

(4) Wenn dem Ortsvorstand ein/e OrtskassiererIn angehört, können Ortsverbände eine eigene Kasse führen. Der Anteil der Ortsverbände an den Mitgliedsbeiträgen und Spenden des Kreisverbandes richtet sich nach der Finanzordnung des Kreisverbandes. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem Kreisverband vorzulegen....

hat gelöscht: GRÜNE JUGEND

hat gelöscht: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV REGENSBURG-STADT...

hat gelöscht: Kreisverband

hat gelöscht: im Rahmen seiner Möglichkeiten

hat gelöscht: ¶

hat gelöscht: Kreisvorstand

hat gelöscht: abgegeben

hat gelöscht: Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als abgegebene Stimmen.

hat formatiert: Durchgestrichen

hat formatiert: Durchgestrichen

hat formatiert: Durchgestrichen

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: oder Organ

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreisvorstand

Kommentiert [SC7]: 30?

hat gelöscht: 2

hat gelöscht: -

hat gelöscht: 2

hat gelöscht: einfacher

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

Einladung dazu hat innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des Antrags durch den Stadtvorstand zu folgen.

Änderungsanträge zur Satzung müssen mindestens 21 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden, um in dieser behandelt zu werden.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst.

§ 13 AUFLÖSUNG

(1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Stadtverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, An der Abstimmung über die Auflösung müssen sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligen.

(2) Bei Auflösung des Stadtverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Bündnis 90/Die Grünen Bayern.

§ 14 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am 31. März 2020 in Kraft.

hat gelöscht: sowie

hat gelöscht: 14

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Die Beschlüsse auf Auflösung oder Verschmelzung sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

hat gelöscht: 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

hat gelöscht: Kreisverbandes

hat gelöscht: 2/3 Mehrheit

hat gelöscht: Kreisverbandes

hat gelöscht: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

hat gelöscht: 04.07.2015

Sprecher*innen vs. Vorsitzende: Sprecher*innen
"Stellvertretende Vorsitzende" oder einfach "Vorstandsmitglieder":
Vorstandsmitglieder

(Optionale) Aufstockung des Vorstands: Zwei bis vier
Neue Regelung zur Ämterverschränkung: Stadtrat bei Sprecher*innen gar nicht; eine Person ganz ohne Mandat; insgesamt höchstens zwei.
Sanktionierung für die Ämterverschränkung: Ausscheiden nach einer Übergangsfrist von drei Monaten

"Jugendquote" bei Amtsantritt: Jugendquote, bei der Wahl U28, mind. ein
Vorstandsmitglied muss dieses Kriterium erfüllen (Abstimmung eins oder zwei; 3:1:1)

Konsolidiert oder ganz? ja
Wann einbringen? November
Wann in Kraft treten? 31. März

Wie Leute einbinden: Foren/WS o.ä.

Kommentarfunktion drunter, onlinenbeteiligung

Nächstes Mal letztes Treffen, Anna macht gerne.

Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**

▼
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00
◀.....

▼
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00
◀.....

▼
▲
Seite 3: [2] hat gelöscht

Stefan Christoph

05.06.19 00:22:00
◀.....

▼
▲
Seite 3: [2] hat gelöscht

Stefan Christoph

05.06.19 00:22:00
◀.....

▼
▲
Seite 3: [2] hat gelöscht

Stefan Christoph

05.06.19 00:22:00
◀.....

▼
▲
Seite 3: [2] hat gelöscht

Stefan Christoph

05.06.19 00:22:00
◀.....

▼
▲
Seite 3: [2] hat gelöscht

Stefan Christoph

05.06.19 00:22:00
◀.....

V3 Neueinstellungen

Antragsteller*in: Stefan Christoph (Regensburg-Stadt KV)
Tagesordnungspunkt: 9. Büro

Vorlagentext

- 1 Ab 1. Oktober wird uns Julia Krebs im Stadtbüro als Assistentin der
- 2 Geschäftsführung unterstützen. Erste Einweisung durch StC am 2. Oktober, erster
- 3 regulärer Arbeitstag von Julia ist der 7. Oktober.
- 4 Bewerbungsgespräche für die drei Praktikumsstellen werden in den kommenden Tagen
- 5 stattfinden und die erste Stelle dann alsbald besetzt.

V6 Grüner Empfang

Antragsteller*in: Maria Simon (Vorstand)

Tagesordnungspunkt: 11. Veranstaltungen

Vorlagentext

- 1 siehe Anlage

23.11.2019 Grüner Empfang in Regensburg

Stand: 21.09.2019

was		todo
Zeit	Samstag, 23.11. 19.00 Uhr , Ankunft KGE: 18.38	
Ort	Salzstadel, Brücksaal: 6 h Zeitfenster Aufbau ab 16.00 Uhr Essen und Getränke nur über Caterer möglich!	Zusagen: Ohne Beamer
TN-Zahl	80 bis 100 Personen	
Veranstalter	Stadtvorstand, MdL JM, MdB StS	Zusage
Anlass	<ul style="list-style-type: none"> • Jubiläumsfeier 40 Jahre Grüne in Regensburg • Auftakt Kommunalwahlkampf (Tradition: Jährlicher Grüner Empfang)	
Motto	Grün wirkt! Grüne Erfolge bundesweit und in Regensburg	
Inhalt Arbeitstitel	40 Jahre Grüne: wie haben die Grünen die Gesellschaft bundesweit/Bayern beeinflusst, verändert, geprägt? Was haben die Grünen in Regensburg in der Regierungsverantwortung bewirkt, gestaltet? Was sind unsere Visionen für unser Leben, für die Zukunft? 40 Jahre feiern und Jubilare würdigen!	
Ablauf	Sektempfang beim Ankommen	
Inhalt: 1,5 h	Musik Begrüßung <u>Gesprächsrunde 1</u> Anschließend Jubilare ehren durch KGE und Vorstand	
Büfett 1,5 h	Musik? <u>Gesprächsrunde 2</u> mit Aktion? Schlussworte, Abschlussbild, Einladung zum Büfett Musik, auch während des Büffets Büfett: Gespräch und Austausch	
Redner*in	1. Gesprächspaar Katrin Göring-Eckhardt und Margit Kunc (24 Jahre im Stadtrat) Bundes- als auch regionale Sicht: was haben die Grünen bewirkt, die Gesellschaft verändert. Moderation: JM oder StS 2. Gesprächspaar: Stefan Christoph, OB Kandidat, Theresa Eberlein, Vorsitzende: Visionen, Vorstellungen für die Zukunft, Ideen: da kommt das Wahlprogramm mit ins Spiel, Aktion mit allen einbauen, die Kandidat*innen mit einbinden, alle auf die Bühne, Premiere Kinospot Moderation: JM oder StS	

Moderation	Maria Simon	
Dauer	Der inhaltliche Teil sollte nicht länger als 1,5 h dauern, es soll noch Zeit für Gespräche und Austausch sein.	
Musik	Frauenband: mayflymemory.com, Tel. 0176 63166909 Luise Funkenstein Technik nachfragen: was, selbst mitbringen? Was schaffen sie akustisch?	Maria Nono
Büfett Vegetarisch vegan	Anfragen: 300 Teilchen - Unikat - Herrmann - u.a. Obst selbst kaufen: klärt Maria ab!	Maria
Büfett	Betreuung am Abend, Gläser einsammeln, etc. Service, Sektempfang, Dafür kein Personal vom Caterer, wenn möglich.	Simone Raphael Thomas ...
Flyer	In gedruckter Form für die VIPS Entwurf: wer: Stefan entlasten!	SC ?
Versand	An alle Mitglieder per Email an die Gäste per Post Persönliche Einladung an die Jubilare Wann: Anfang November	Büro Vorstand
Verteiler	Mitglieder Organisationen in Regensburg: siehe vorhandenen Verteiler (-> überprüfen) Landesvorstand, Bezirksv. KV in der Opf., usw.	Nono Simone
Presse	Einladen am ... Presstext Persönlich nachfragen, wer kommt PM und Bild vorbereiten, falls niemand kommt	
Homepage		
Fb	Veranstaltung anlegen	
Fotos, Filmen	Wer: Julia Krebs	
Technik	Mikroanlage, unsere eigene?	
Beamer	Für Fotos: den eigenen verwenden, keine Leinwand: Wand	
Raumgestal- tung	Gesprächsrunden: im Stehen Plakate, evtl. auch alte Plakate Aufsteller, Transparente Blumendeko?	

Gema	Musik anmelden	
Urkunden	Beim Landesverband die Urkunden für die Jubilare bestellen: besprechen wegen 40/39 Jahre	Büro
Finanzen	<p>Durch die drei Veranstalter teilen: KV: 1500,00/2000,00 JM und StS: je 500,00 bis 700,00 Thomas und Simone klären ab, wieviel möglich ist. Bezirk 300,00</p> <p>Die Summen sind zum Teil geschätzt: Druck 50,00 Porto Versand 80,00 Saalmiete 1300,00 Essen Getränke 1200,00</p> <p>Musik 500,00 Übernachtung KGE 80,00 Kleine Geschenke Sonstiges? Summe 3210,00</p>	
Zuschuss	Formloser Antrag an Bezirk	Büro
Spenden	Sichtbare Spendenbox aufstellen! Beim Ausgang!	

Jubilare sind:

40/39 Jahre

Roos	Karl-Heinz	
Lenz	Ulrich	
Scharf	Bernhard	
Grabe	Herbert	
Hubert	Ingeborg	
Wendling-Lenz	Gisela	
Wilberg	Siegfried	Sind in den Landkreis gewechselt: trotzdem ehren?
Wilberg	Ilse	

35 Jahre

Unglaub	Wilhelm
Klein	Wolfgang

25 Jahre

Hartl	Christian
Sollner	Klaus

20 Jahre

Gondan-Rochon	Matthias
---------------	----------